

## Beschlussvorlage

**Bereich | Amt**  
Amt für öffentliche Ordnung  
**Verfasser/in**  
Rago, Dominic

**Vorlagen-Nr.**  
32/20/2020  
**Aktenzeichen**

**Anlagedatum**  
27.01.2020

## Beratungsfolge

---

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Hauptausschuss	10.02.2020	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	27.02.2020	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

---

## Verhandlungsgegenstand

### **Polizeiverordnung der Stadt Rheinfelden (Baden) zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Raum**

---

## Beschlussvorschlag

---

### **Die Stadtverwaltung schlägt vor:**

**Der Gemeinderat stimmt dem Neuerlass der Polizeiverordnung der Stadt Rheinfelden (Baden) zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Raum zu.**

## Anlagen

Neufassung der Polizeiverordnung  
Lageplan  
Beschilderung

## Interne Prüfung

### 1. Finanzielle Auswirkungen

#### 1.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

ja, in Höhe von Betrag Euro  nein

#### 1.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

ja, in Höhe von jährlich Betrag Euro  nein

Erläuterung:

#### 1.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

ja  nein

#### in der mittelfristigen Finanzplanung

ja  nein

**unter**

Kostenstelle Name der Kostenstelle

#### 1.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

ja  nein

Erläuterung:

### 2. Personelle Auswirkungen

ja  nein

Erläuterung

### 3. Nachhaltigkeits-Check

ja, vergleiche Anlage  nicht erforderlich

## Erläuterungen

Nach einer langen politischen Diskussion hat der Landtag von Baden-Württemberg am 15. November 2017 das "Gesetz zur Abwehr alkoholbedingter Störungen der öffentlichen Sicherheit" beschlossen, das am 8. Dezember 2017 in Kraft getreten ist.

Mit dem Gesetz wurde das bewährte nächtliche Alkoholverkaufsverbot des Ladenöffnungsgesetzes (LadÖG) aufgehoben, was bisher auf großes Unverständnis stößt, da die Regelung durchaus positive Wirkungen vorweisen konnte. In Supermärkten und Tankstellen ist somit zukünftig auch nach 22 Uhr wieder Alkohol erhältlich.

Gleichzeitig wurde im Polizeigesetz (PolG) eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Polizeiverordnungen über örtlich und zeitlich begrenzte Alkoholkonsum- und Mitführungsverbote aufgenommen (§ 10a PolG).

Von dieser rechtlichen Möglichkeit wird nun durch die Polizeiverordnung zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Raum im Geltungsbereich für den Salmegg-Park und Parkgarage Salmegg begrenzt durch die Straßen, Rheinbrückstraße, Therese-Herzog-Weg und Zollstraße, Gebrauch gemacht.

Der beigefügte Lageplan ist zur Verdeutlichung, Bestandteil dieser Polizeiverordnung.

Seitens des Amtes für öffentliche Ordnung und dem Polizeirevier Rheinfeldern wurden in der Vergangenheit zahlreiche Gespräche mit den Anwohnern der Rheinbrückstraße und den umliegenden Straßen um den Salmegg-Park geführt.

Selbst in der Presse wurde des Öfteren über die Ordnungsstörungen in der Rheinbrückstraße und dem Salmegg-Park u. a. auch im Zusammenhang mit der Problematik der "Raserei" in der Rheinbrückstraße berichtet.

Diese Problematik wurde seitens des Amtes für öffentliche Ordnung im Zuge von Geschwindigkeitsmessungen in den Abend- und Nachtstunden sowie mit der Einrichtung einer Fahrbahnverengung in der Rheinbrückstraße entgegengewirkt.

Die Ortspolizeibehörden können durch Polizeiverordnung untersagen, an öffentlich zugänglichen Orten außerhalb von Gebäuden und Außenbewirtschaftungsflächen von Gewerbebetrieben, für die eine Erlaubnis oder Gestattung nach gaststättenrechtlichen Vorschriften vorliegt, alkoholische Getränke zu konsumieren oder zum Konsum im Geltungsbereich des Verbots mitzuführen, wenn

1. sich die Belastung dort durch die Häufigkeit alkoholbedingter Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder deren Bedeutung von der des übrigen Gemeindegebiets deutlich abhebt,
2. dort regelmäßig eine Menschenmenge anzutreffen ist,
3. dort mit anderen polizeilichen Maßnahmen keine nachhaltige Entlastung erreicht werden kann und
4. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort auch künftig mit der Begehung alkoholbedingter Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu rechnen ist.

Die genannten Voraussetzungen liegen im Geltungsbereich für den Salmegg-Park und der Parkgarage Salmegg vor.

Durch den Alkoholkonsum wurden Dritte, d. h. Anwohner der Rheinbrückstraße und Besucher des Salmegg-Parks und der Parkgarage Salmegg erheblich gestört.

Gezielte Kontrollen wurden durch das Polizeirevier Rheinfelden gerade in den Abendstunden an Wochenenden durchgeführt. Dabei wurden zahlreiche Ordnungsstörungen festgestellt und zur Anzeige vorgelegt.

Die Ordnungsstörungen und Kontrollen sind in deren Anzahl im Vergleich zu anderen Örtlichkeiten in Rheinfelden sehr hoch.

Des Weiteren ist das Alkoholverbot auf bestimmte Tage und an diesen zeitlich zu beschränken.

Dieses Verbot gilt in den Nächten von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag jeweils von 18.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

Gleiches gilt für die Zeit am Vortag eines gesetzlichen Feiertages von 18.00 Uhr bis 06.00 Uhr und am gesetzlichen Feiertag selbst.

Zudem ist diese Polizeiverordnung auf einen festen Zeitraum, d. h. 1 Jahr zu befristen.

Der Geltungsbereich wird künftig nicht nur durch die Polizei (Polizeivollzugsdienst), sondern auch verstärkt durch den Ordnungsdienst des Amtes für öffentliche Ordnung kontrolliert.

Innerhalb dieses Zeitraumes (1 Jahr) werden Erfahrungswerte gesammelt und durch das Amt für öffentliche Ordnung ausgewertet.

Sollte sich die allgemeine Situation künftig entschärfen, wird das Alkoholverbot für diesen Geltungsbereich ggf. nicht wieder in Kraft gesetzt.

Diese Polizeiverordnung tritt nach der Bekanntgabe in Kraft und mit Ablauf 28.02.2021 außer Kraft.

Denkbar ist es, dass sich vermehrt Ordnungsstörungen an andere Örtlichkeiten verlagern werden. Diese möglichen Verlagerungen werden Seitens des Amtes für öffentliche Ordnung gezielt beobachtet und analysiert.

Schon derzeit bestehen kleinere "Brennpunkte" die allerdings noch nicht die Voraussetzungen eines Alkoholverbotes rechtfertigen.

Durch den Einsatz des Ordnungsdienstes im Frühjahr 2020, wird das Amt für öffentliche Ordnung künftig gezielter die öffentlichen Bereiche kontrollieren können.